

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
64	Bekanntmachung Änderung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen in Hürth	2
65	Bekanntmachung Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ 12. Änderung Aufstellungsbeschluss	3-4
	Pulheim	5-6
66	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	
67	Bekanntmachung Briefwahlbekanntmachung gemäß § 5 in Verbindung mit § 30 der Landeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind	7
68	Bekanntmachung Wahlbekanntmachung am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt, die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, die Stadt Pulheim gehört zum Wahlkreis 5, Rhein-Erft-Kreis I	8-9

Änderung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen in Hürth

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der derzeit geltenden Fassung werden mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und der Stadt Hürth folgende Ortsdurchfahrten festgesetzt:

Im Zuge der K 15 (Marktweg) in Hürth-Fischenich wird die Ortsdurchfahrt aufgrund fortschreitender Bebauung von km 0,085 bis 0,330 in Richtung Köln-Meschenich erweitert.

An der K 2 (Berrenrather Straße) in Hürth-Efferen wird die Begrenzung der Ortsdurchfahrt bei km 1,100 an der Kreisgrenze zu Köln aufgehoben. Die gesamte K 2 von Kreisgrenze bis Otto-Maigler-See ist somit freie Strecke.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Kapp

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ 12. Änderung Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 die Aufstellung der 12. Änderung des Landschaftsplanes 6 „Rekultivierte Ville“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

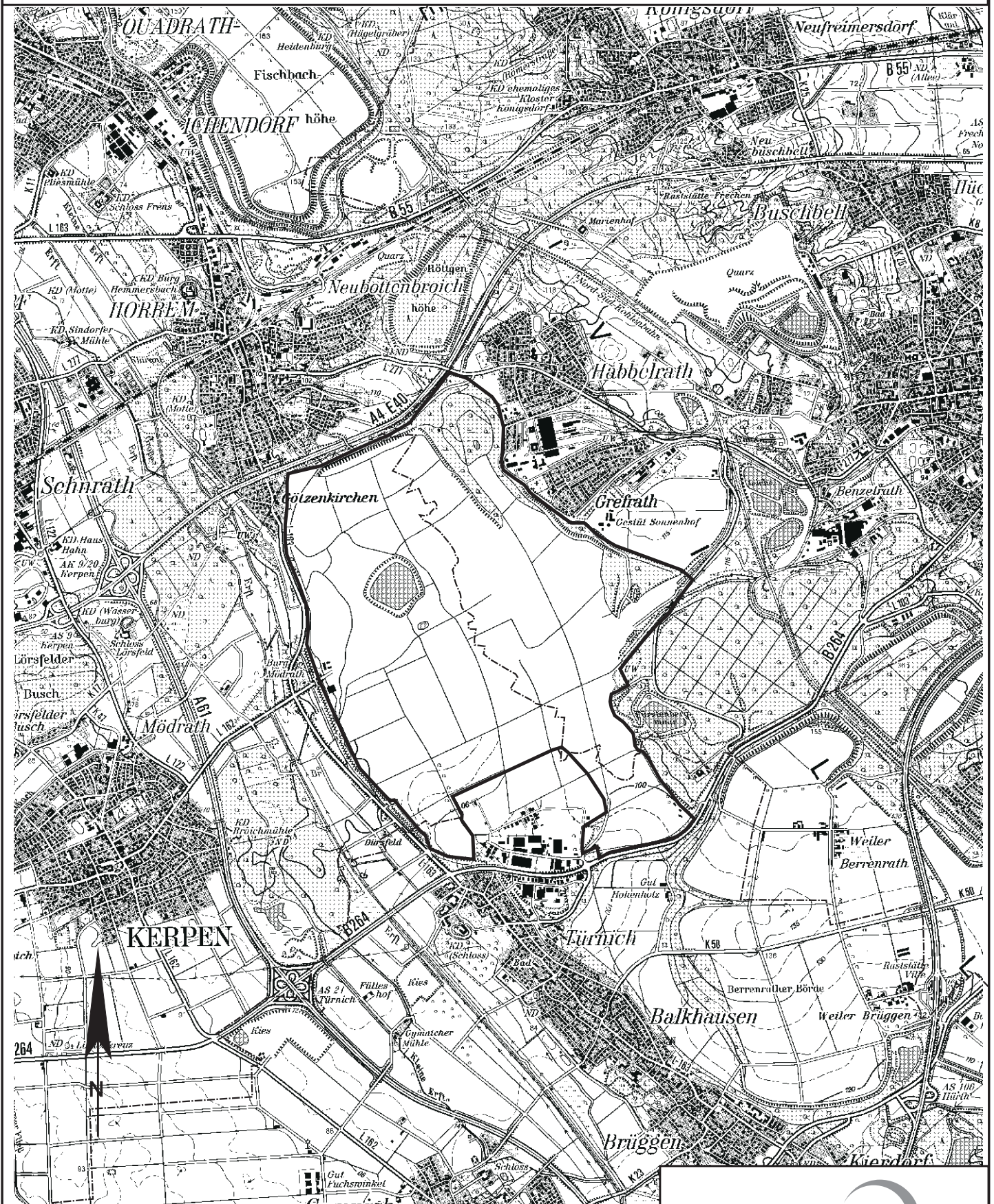
Inhalt der 12. Änderung

Ehemaliger Tagebau Frechen: Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 16.03.2010
gez. Werner Stump
Landrat

Landschaftsplan 6 "Rekultivierte Ville" 12. Änderung



Legende:



Abgrenzung Plangebiet
„Ehemaliger Tagebau Frechen“



Der Landrat
Amt für Kreisplanung und Naturschutz

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 50.000

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom

19.04.2010 bis 23.04.2010

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, für Wahlberechtigte zur Einsicht aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23.04.2010 bis 12.00 Uhr bei der o. g. Auslegungsstelle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird spätestens bis zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 5, Rhein-Erft-Kreis I, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tage vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung -Wahlamt- mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können, unter den in Punkt V. Ziff. 2 angegebenen Voraussetzungen, den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

VI. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm durch die Stadtverwaltung auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ausgehändigt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als an den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief ist bei Absendung innerhalb des Bundesgebietes nicht freizumachen. Er wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.41/8

Pulheim, den 16.03.2010

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 30 der Landeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1 für die Stimmbezirke 1, 2	Zimmer Nr. 223
Briefwahlvorstand 2 für die Stimmbezirke 3, 4	Zimmer Nr. 227
Briefwahlvorstand 3 für die Stimmbezirke 5, 6	Zimmer Nr. 215
Briefwahlvorstand 4 für die Stimmbezirke 7, 8	Zimmer Nr. 210
Briefwahlvorstand 5 für die Stimmbezirke 9, 10	Zimmer Nr. 224
Briefwahlvorstand 6 für die Stimmbezirke 11, 12	Zimmer Nr. 217
Briefwahlvorstand 7 für die Stimmbezirke 13, 14	Zimmer Nr. 202
Briefwahlvorstand 8 für die Stimmbezirke 15, 16	Zimmer Nr. 120
Briefwahlvorstand 9 für die Stimmbezirke 17, 18	Zimmer Nr. 116 a
Briefwahlvorstand 10 für die Stimmbezirke 19, 20	Zimmer Nr. 113
Briefwahlvorstand 11 für die Stimmbezirke 21, 22	Zimmer Nr. 117
Briefwahlvorstand 12 für die Stimmbezirke 23, 24	Zimmer Nr. 118

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 09. Mai 2010, 16.30 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez. Frank Keppeler

Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Pulheim gehört zum Wahlkreis 5, Rhein-Erft-Kreis I.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit bis 18.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienststunden im
Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03
Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Kreiswahlvorschlag und für welche Landesliste sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

§ 48 Landeswahlordnung – Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,
- c) bei denen der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen Stimmen dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder der Landesliste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Pulheim werden 12 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.30 Uhr im

Rathaus Pulheim, Rathauscenter,
Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches -Wahlfälschung- wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Pulheim, den 16.03.2010

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

gez.Frank Keppeler